

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 25+26

Pfarrkirchen, 23.12.2021

Inhalt

	Seite
Neubau eines Mehrfamilienhauses GKL3, durch Andorfer GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Thomas Andorfer, Schöfthal 3 a, 84140 Gangkofen, auf dem Grundstück Fl.Nr.1350/142, Gemarkung Reichenberg	169
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung über die Anpassung der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	169
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	170
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal	171-179

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau eines Mehrfamilienhauses GKL3, durch Andorfer GmbH & Co. KG, vertreten durch
Herrn Thomas Andorfer, Schöfthal 3 a, 84140 Gangkofen, auf dem Grundstück Fl.Nr.1350/142,
Gemarkung Reichenberg**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen W-1694-2021 den Bauantrag von Andorfer GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Thomas Andorfer, Schöfthal 3 a, 84140 Gangkofen, Neubau eines Mehrfamilienhauses GKL3, mit Bescheid vom 14.12.2021 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 14.12.2021 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 325 vom 27.12.2021 – 27.01.2022 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Pfarrkirchen, 14.12.2021
gez.**

**Robert Kubitschek
Regierungsdirektor**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung über die Anpassung der
Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal gibt bekannt,

dass die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr (vgl. § 11 und § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des ZV Wasserversorgung Rottal) zum 01.01.2022 wegen der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst wird.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Grund- und/oder der Verbrauchsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühr erforderlich wird kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient als Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Die Anpassung der Grund- und/oder der Verbrauchsgebühr muss jedoch aus verwaltungsrechtlichen Gründen zum 01.01.2022 erfolgen.

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
Pfarrkirchen, den 15.12.2021**

**Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den geprüften Jahresabschluss 2020 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 119.860,97 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 503.171,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 30.06.2021
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 17.01.2022 bis 28.01.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 26.11.2021

**Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

gez.

**Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat**

Der Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal – Inn erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I folgende Neufassung der

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal – Inn“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eggenfelden.
- (2) Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist das Landratsamt Rottal – Inn.

§ 2 Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende Gemeinden des Landkreises Rottal - Inn:
Arnstorf, Dietersburg, Egglham, Ering, Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Mitterskirchen, Postmünster, Rimbach, Rossbach, Schönau, Stubenberg, Unterdietfurt, Wittibreut, Zeilarn.

Ferner ist Verbandsmitglied der Markt Simbach (Landkreis Dingolfing - Landau).
- (2) Andere Gemeinden, auch außerhalb des Landkreises Rottal – Inn, können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag voraus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentl. Rechts, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind, können durch besonderen Vertrag (Zweckvereinbarung) Teilbereiche ihrer Verwaltungsaufgaben dem Zweckverband zur Bearbeitung übertragen.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbands besteht darin, für seine Mitglieder die Veranlagung, Einhebung und Beitreibung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vorzunehmen. Die Mitgliedschaft beim Zweckverband wird bereits durch Übertragung von zumindest einem der beiden Aufgabenbereiche Grundsteuer und Gewerbesteuer an den Zweckverband begründet.

- (2) Die unter Abs. 1 aufgeführte Verbandsaufgabe wird bezüglich der Grundsteuer von den Gemeinden Arnstorf, Dietersburg, Egglham, Ering, Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Mitterskirchen, Postmünster, Rimbach, Roßbach, Schönau, Stubenberg, Unterdietfurt, Wittibreut und Zeilarn (alle Landkreis Rottal-Inn) sowie Simbach (Landkreis Dingolfing-Landau) an den Zweckverband übertragen.
- (3) Die unter Abs. 1 aufgeführte Verbandsaufgabe wird bezüglich der Gewerbesteuer von den Gemeinden Dietersburg, Egglham, Ering, Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Massing, Mitterskirchen, Postmünster, Rimbach, Roßbach, Schönau, Stubenberg, Unterdietfurt, Wittibreut und Zeilarn (alle Landkreis Rottal-Inn) sowie Simbach (Landkreis Dingolfing-Landau) an den Zweckverband übertragen.
- (4) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder und für die Körperschaften nach § 2 Abs. 4 folgende weitere Aufgaben übernehmen, für die jeweils gesonderte Zweckvereinbarungen abzuschließen sind:
1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Hier erledigt der Zweckverband die Führung der Haushaltssachbücher, der Vermögenssachbücher und der Darlehenskonten, die Erstellung der Jahresrechnungen sowie die Fertigung aller anfallenden Finanzstatistiken. Außerdem berät und unterstützt er bei der Aufstellung des Haushaltsplans sowie in allen anderen Fragen des gemeindlichen Finanzwesens.
 2. Verbrauchsgebührenabrechnung
Hier erledigt der Zweckverband die Sollstellung, Einhebung und Beitreibung der Wasser- und Kanalggebühren sowie der Abwasserabgabe.
 3. Lohn- und Gehaltswesen
Hier erledigt der Zweckverband die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne und Gehälter sowie die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten.
 4. Beitrags- und Gebührenkalkulation für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinden
Hier übernimmt der Zweckverband nach Beauftragung durch die Gemeinde die entsprechenden Kalkulationsarbeiten.
 5. IT- bzw. EDV - Betreuung
Hier übernimmt der Zweckverband nach Beauftragung durch die Gemeinde die entsprechenden Arbeiten im Bereich IT / EDV.
- (5) Der Zweckverband bietet die Möglichkeit an, die unter Abs. 4 Ziff. 1 - 2 genannten Aufgabengebiete oder Teile hiervon unter Nutzung der beim Zweckverband vorhandenen Programme selbständig zu bearbeiten, sofern über eine Datenleitung eine Verbindung zum Rechner des Zweckverbands besteht.
- (6) Außerdem bietet der Zweckverband verschiedene Kommunalprogramme zur selbständigen Nutzung an. Es handelt sich hierbei um folgende Programmpakete:
1. Steuern und Abgaben (ausgenommen Realsteuern)
 2. Mieten und Pachten
 3. Friedhofsverwaltung
- Dieses Programmpaket ist bei Bedarf jederzeit erweiterbar.
- (7) Dem Zweckverband können jederzeit weitere Aufgaben zur Erledigung für seine Mitglieder übertragen werden. Die Aufgabenverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband ist in einer Geschäftsordnung näher zu regeln.
- (8) Zur Erledigung der an ihn übertragenen Aufgaben hält der Zweckverband das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen vor.

§ 4 Kündigung von weiteren Verbandsaufgaben

Eine Kündigung der unter § 3 Abs. 4 genannten Aufgaben oder von Teilen hiervon (weitere Aufgaben) ist in der jeweiligen Zweckvereinbarung zu regeln.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird durch den 1. Bürgermeister vertreten.
- (3) An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt der zweite bzw. bei dessen Verhinderung der dritte Bürgermeister. Beamte und Angestellte des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter des Zweckverbands haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder ein Verbandsrat, soweit dieser zustimmt, bestellt werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

10. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 11. für den Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 3 Abs. 4.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte und Entschädigungen

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 13

Rechtsstellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands übertragen.

- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans für den Zweckverband finanzielle Verpflichtungen einzugehen, jeweils bis zu einer Höhe von 25.000,00 €.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

§ 17

Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 19

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit sämtlichen Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung seines nicht durch besondere Entgelte gemäß § 21 Abs. 4 und sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlageberechnung erfolgt nach der Anzahl der in dem dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahr angefallenen Realsteuerveranlagungen (Grund- und Gewerbesteuer).

§ 21 Verbandsumlage und sonstige Leistungen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlage ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (3) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bei Bedarf einen Abschlag auf die zu erwartende Verbandsumlage erheben. Dieser Abschlag bemisst sich nach der im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzten Umlage und beträgt hieraus zum 01.01. des jeweiligen Jahres 50 % und zum 01.04. des jeweiligen Jahres 30 %.
- (4) Leistungen nach § 3 Abs. 4 werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Abschlagszahlung wird auch hier analog § 21 Abs. 3 erhoben.

§ 22 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zur Feststellung vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist vorher noch vom Rechnungsprüfungsausschuss (§ 12) örtlich zu prüfen.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Rottal – Inn.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Rottal – Inn bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rottal – Inn anordnen.

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es aus dem Verbandsvermögen nicht abgefunden, es hat jedoch Anspruch auf Übergabe seiner dem Zweckverband überlassenen Unterlagen einschließlich der beim Zweckverband gespeicherten Daten in dem beim Zweckverband vorliegenden Format.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds hat sich dieses ab Beginn des auf das Ausscheiden folgenden Jahres noch fünf Jahre lang an den Kosten des Verbands zu beteiligen. Es hat während dieses Zeitraums einen Betrag wie folgt zu entrichten:

- im ersten Jahr nach dem Ausscheiden		100 %
- im zweiten Jahr	„-	80 %
- im dritten Jahr	„-	60 %
- im vierten Jahr	„-	40 %
- im fünften Jahr	„-	20 %

aus dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden an den Zweckverband gezahlten Verbandsumlage.

- (3) Dieser Betrag ist vom Zweckverband als Personalkostenrückstellung zu verwenden.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbands ist nur möglich, wenn gesichert ist, dass die unkündbaren Bediensteten des Zweckverbands von den Verbandsmitgliedern oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen werden. § 27 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das nach Abdeckung der Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter die Verbandsmitglieder im Verhältnis der gezahlten Verbandsumlage der letzten 10 Jahre zu verteilen.
- (4) Ein etwaiger Fehlbetrag ist auf die Verbandsmitglieder gemäß § 20 dieser Satzung umzulegen.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.12.1999, mit der Änderungssatzung vom 19.12.2002, der Änderungssatzung vom 29.08.2019 und der Änderungssatzung vom 08.07.2020, außer Kraft.

Eggenfelden, den 14.12.2021

**Zweckverband
Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle
Rottal – Inn**

**Franz Josef Weber
Verbandsvorsitzender**